

18. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zur Vorlage – zur Beschlussfassung

Zweites Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Bereich des Hochschulrechts (Drs. 18/3508)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung auf Drucksache 18/3508 wird anstelle der Maßgaben der Beschlussempfehlung auf Drucksache 18/3592 mit folgenden Änderungen, im Übrigen unverändert angenommen:

In Artikel 1 werden die Nummern 1 bis 3 durch die folgenden Nummern 1 bis 5 ersetzt:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 126b die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 126c	Verlängerung von Dienstverhältnissen auf Grund der COVID-19-Pandemie
§ 126d	Regelung für Promotionen auf Grund der COVID-19-Pandemie“.
2. In § 32 Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Näheres“ die Wörter „, einschließlich Regelungen zur diesbezüglich erforderlichen Verarbeitung personenbezogener Daten,“ eingefügt.
3. In § 126a Absatz 2 werden das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt und nach der Angabe „2020“ die Wörter „, das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021“ eingefügt.

4. § 126b wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die Wörter „im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021“ werden durch die Wörter „im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bearbeitungsfristen für im Sommersemester 2021 abzugebende Haus- und Abschlussarbeiten sind unter Berücksichtigung der pandemischen Lage angemessen zu verlängern, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.“ ‘

5. Nach § 126b werden die folgenden §§ 126c und 126d eingefügt:

„§ 126c

Verlängerung von Dienstverhältnissen auf Grund der COVID-19-Pandemie
Dienstverhältnisse von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen und von Professoren und Professorinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 102 Absatz 2 können auf Antrag um den Zeitraum, den sie zwischen dem 1. März 2020 und dem Ende des Sommersemesters 2021 bestanden haben, längstens aber um zwölf Monate verlängert werden; dies gilt entsprechend, soweit die Beschäftigung auf der Grundlage eines befristeten Angestelltenverhältnisses erfolgt. § 95 bleibt unberührt.

§ 126d

Regelung für Promotionen auf Grund der COVID-19-Pandemie
Soweit es für die Dauer oder die Durchführung der Promotion auf Bearbeitungsfristen ankommt, werden das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 nicht angerechnet.“ ‘

Begründung:

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund des gegenüber dem Senatsentwurf noch neu einzufügenden § 126d.

Zu Nummer 2:

Die Änderung entspricht der Beschlussempfehlung des Fachausschusses, die auf Grund der weiteren Änderungen an teilweise identischen Stellen des Gesetzes im Sinne der Klarheit der Beschlusslage durch diesen Änderungsantrag ersetzt wird. In der Sache:

Berliner Hochschulgesetz	
geltende Fassung	neue Fassung
§ 32	§ 32
Durchführung von Hochschulprüfungen [...] (8) Hochschulprüfungen können auch in digitaler Form durchgeführt werden. Näheres regelt die Hochschule in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.	Durchführung von Hochschulprüfungen [...] (8) Hochschulprüfungen können auch in digitaler Form durchgeführt werden. Näheres, einschließlich Regelungen zur diesbezüglich erforderlichen Verarbeitung personenbezogener Daten , regelt die Hochschule in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.

Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Bereich des Hochschulrechts vom 28. September 2020 (GVBl. S. 758) wurde in § 32 des Berliner Hochschulgesetzes klargestellt, dass Prüfungen auch digital durchgeführt werden können. Formen und organisatorische Durchführung von Prüfungen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhinderung von Täuschungen, sind Sache des Satzungsrechts. Bei digitalen Prüfungen sind hierzu aber auch Bestimmungen zur Fernüberwachung, insbesondere zur Gewährleistung des Datenschutzes, zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die zu Prüfenden und ihrer eindeutigen Authentifizierung, zur Verhinderung von Täuschungshandlungen sowie zum Umgang mit technischen Problemen, erforderlich. Dies betrifft damit jedoch nicht nur Prüfungs-, sondern nach dem Gesagten auch Datenschutzrecht. Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Durchführung von Prüfungen erforderlich sind, sind nach § 6b Absatz 1 i. V. m. § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Berliner Hochschulgesetzes durch Verordnung zu regeln. § 1 Nummer 47 der Studierendendatenverordnung berechtigt zur Verarbeitung von Daten, die für elektronische Prüfungen erforderlich sind, und nennt Regelbeispiele, die aber die Fernüberwachung nicht adressieren. Die Praxis hat ein Bedürfnis nach mehr Rechtssicherheit durch weitergehende Bestimmungen, aber vor allem gezeigt, dass im besonderen Bereich der digitalen Prüfungen die Trennung zwischen Prüfungs- und Datenschutzrecht Schwierigkeiten bereitet. Auf Grund der Vielfalt in der Berliner Hochschullandschaft bietet es sich daher an, die Hochschulen durch Spezialvorschrift zu ermächtigen, im Sonderbereich der digitalen Prüfungen auch das Datenschutzrecht durch über die Studierendendatenverordnung hinausgehende Bestimmungen, einschließlich solcher zu erforderlichen

Audio- und Videoübertragungen, durch Satzung zu regeln. Ähnlich verfuhr bereits das Land Schleswig-Holstein.

Zu Nummer 3:

§ 126a	§ 126a
Abweichungen von der Regelstudienzeit auf Grund der COVID-19-Pandemie [...] (2) In Bezug auf die in den für Studiengänge maßgeblichen Prüfungsordnungen nach § 31 festgelegten Fristen für Prüfungen <u>gilt</u> das Sommersemester 2020 nicht als Fachsemester.	Abweichungen von der Regelstudienzeit auf Grund der COVID-19-Pandemie [...] (2) In Bezug auf die in den für Studiengänge maßgeblichen Prüfungsordnungen nach § 31 festgelegten Fristen für Prüfungen gelten das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 nicht als Fachsemester.

Da die COVID-19-Pandemie weiter fort dauert, ist der Anwendungsbereich der Regelung auszuweiten.

Zu Nummer 4:

§ 126b	§ 126b
Regelung für Prüfungen auf Grund der COVID-19-Pandemie Prüfungen, die im Sommersemester 2020 <u>und</u> im Wintersemester 2020/2021 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen.	Regelung für Prüfungen auf Grund der COVID-19-Pandemie (1) Prüfungen, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen. (2) Die Bearbeitungsfristen für im Sommersemester 2021 abzugebende Haus- und Abschlussarbeiten sind unter Berücksichtigung der pandemischen Lage angemessen zu verlängern, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Senatsentwurf wird um eine neue Regelung ergänzt, durch welche die Hochschulen verpflichtet werden, Bearbeitungsfristen entsprechend der Entwicklung der pandemischen Lage angemessen zu verlängern. Dies gilt nicht, wenn insbesondere im Bereich der reglementierten Studiengänge anderslautende Spezialvorschriften vor allem auf Bundesebene bestehen.

Zu Nummer 5:

	<p style="text-align: center;">§ 126c</p> <p>Verlängerung von Dienstverhältnissen auf Grund der COVID-19-Pandemie Dienstverhältnisse von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen und von Professoren und Professorinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 102 Absatz 2 können auf Antrag um den Zeitraum, den sie zwischen dem 1. März 2020 und dem Ende des Sommersemesters 2021 bestanden haben, längstens aber um zwölf Monate verlängert werden; dies gilt entsprechend, soweit die Beschäftigung auf der Grundlage eines befristeten Angestelltenverhältnisses erfolgt. § 95 bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 126d</p> <p>Regelung für Promotionen auf Grund der COVID-19-Pandemie Soweit es für die Dauer oder die Durchführung der Promotion auf Bearbeitungsfristen ankommt, werden das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 nicht angerechnet.</p>
--	---

§ 126c bleibt gegenüber dem Senatsentwurf unverändert.

Der neue § 126d dient Folgendem: Es steht außer Frage, dass die Promotionsmöglichkeiten in den vergangenen zwei Semestern deutlich eingeschränkt waren und im kommenden Sommersemester deutlich eingeschränkt sein werden. Eine gesetzliche Regelung schafft Rechtssicherheit für alle Promovierenden.

Berlin, den 22. Februar 2021

Saleh Dr. Czyborra
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Helm Schatz Schulze
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Kapek Gebel Plonske
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen